

SÄ5 Kreis- und Bezirksverbände-Statut

Gremium: Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Bayern

Beschlussdatum: 10.04.2025

Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsänderungsanträge

1 Die Landesmitgliederversammlung möge folgende Änderungen beschließen:

- 2 • § 4 Absatz 1 Satz 8 der Satzung der GRÜNEN JUGEND Bayern (Satzung) erhält
3 die folgende Fassung:

4 „Im Übrigen gilt das ‚Statut betreffend die Stellung und Verfassung der Kreis-
5 und Bezirksverbände‘ (Kreis- und Bezirksverbände-Statut).“

- 6 • § 4 Absatz 1 Satz 9 bis 11 der Satzung wird aufgehoben.
7 • Es wird folgendes "Statut betreffend die Stellung und Verfassung der
8 Kreis- und Bezirksverbände" (Kreis- und Bezirksverbände-Statut) erlassen:

9 Statut betreffend die Stellung und Verfassung der Kreis- und
10 Bezirksverbände (Kreis- und Bezirksverbände-Statut)

11 Erster Teil: Verbände und Anwendungsbereich

12 § 1 Verbände

13 (1) Verbände im Sinne dieses Statutes sind die Bezirksverbände, die
14 Kreisverbände, und die Ortsverbände.

15 (2) „Höherer Verband“ in Beziehung auf die Ortsverbände ist der Kreisverband, in
16 dessen Gebiet der Ortsverband liegt; „höherer Verband“ in Beziehung auf alle
17 übrigen Verbände ist die GRÜNE JUGEND Bayern.

18 § 2 Anwendungsbereich

19 Dieses Statut gilt für die Bezirksverbände und die Kreisverbände, die die
20 Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Bayern anerkannt hat; für
21 Ortsverbände gilt dieses Statut nur insoweit, als der für die Anerkennung
22 zuständige Kreisverband in seiner Satzung nichts anderes bestimmt.

23 Zweiter Teil: Gründung, Anerkennung und Auflösung von Verbänden

24 § 3 Gründung und Anerkennung

25 Für die Gründung und Anerkennung eines Ortsverbandes ist der Kreisverband
26 zuständig, in dessen Gebiet der Ortsverband liegt.

27 § 4 Auflösung

28 (1) § 3 gilt entsprechend für die Auflösung von Ortsverbänden.

29 (2) Wird ein Kreisverband aufgelöst, so werden gleichzeitig die von ihm
30 anerkannten Ortsverbände aufgelöst.

31 Dritter Teil: Organisation der Kreis- und Bezirksverbände

32 § 5 Mitglieder

33 (1) Mitglied eines Kreisverbandes kann nur sein, wer Mitglied der GRÜNEN JUGEND
34 Bayern ist; Fördermitgliedschaften bleiben von dieser Bestimmung unberührt.
35 Näheres regeln die Kreisverbände in ihrer Satzung.

36 (2) Mitglied eines Bezirksverbandes kann nur sein, wer Mitglied eines
37 Kreisverbandes im Gebiet des Bezirksverbandes ist; Fördermitgliedschaften
38 bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

39 §6 Verbandsgebiet

40 Das Gebiet eines unteren Verbandes wird durch Beschluss der
41 Mitgliederversammlung des höheren Verbandes festgelegt, der für die Anerkennung
42 des unteren Verbandes zuständig ist.

43 § 7 Mitgliederversammlung

44 Das höchste Organ eines Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Der Vorstand
45 des Verbandes muss wenigstens einmal jährlich die Mitgliederversammlung berufen.

46 § 8 Vorstand

47 (1) Jeder Verband muss einen Vorstand haben. Der Vorstand wird durch die
48 jeweilige Mitgliederversammlung bestellt; die Bestellung ist jederzeit
49 widerruflich, wobei die Satzung eines Verbandes vorsehen kann, dass ein Widerruf
50 der Bestellung nur durch konstruktives Misstrauensvotum möglich ist. Die
51 tatsächliche Amtszeit des Vorstandes soll nicht mehr als 365 Kalendertage
52 betragen; er muss wenigstens einmal im Kalenderjahr neu bestellt werden.

53 (2) Besteht kein Vorstand, oder kann oder will der Vorstand seine Pflichten
54 nicht wahrnehmen, oder sinkt seine tatsächliche Mitgliederzahl auf die Hälfte
55 oder einen kleineren Teil der satzungsmäßigen Mitgliederzahl, so beruft der
56 Vorstand des Verbandes, der für die Anerkennung des betroffenen Verbandes
57 zuständig ist, anstatt des eigentlich zuständigen Vorstandes eine
58 Mitgliederversammlung ein; Halbsatz 1 gilt auch für den Fall, dass der
59 zuständige Vorstand entgegen § 7 Satz 2 keine Mitgliederversammlung berufen hat.

60 § 9 Schiedsgericht

61 (1) Hat ein Verband keine Schiedsordnung, so findet für den Verband die
62 Bundesschiedsordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung mit
63 der Maßgabe, dass der Verband nicht verpflichtet ist, ein Schiedsgericht zu
64 bestellen.

65 (2) Besteht bei einem Verband kein Schiedsgericht, so ist für den Verband
66 dasjenige Schiedsgericht zuständig, das für den nächsthöheren Gebietsverband
67 zuständig ist.

68 Vierter Teil: Stellung der Kreis- und Bezirksverbände

69 § 10 Selbstständigkeit

70 Die Verbände bestimmen ihr Personal, ihr Programm, und ihre Satzung selbst. Die
71 Verbände dürfen ihre finanziellen Angelegenheiten selbst ordnen.

72 § 11 Kreisverbände und Bezirksverbände

73 Kreisverbände und Bezirksverbände sind einander weder über- noch untergeordnet.
74 Die Kreisverbände sind den Bezirksverbänden weder rechenschafts- noch

75 berichtspflichtig; nächsthöherer Verband im Sinne von § 3 Absatz 4 der Satzung
76 der GRÜNEN JUGEND ist derjenige Verband, der für die Anerkennung des berichts-
77 oder rechenschaftspflichtigen Verbandes zuständig ist. Die Kreisverbände und
78 Bezirksverbände sollen ein vertrauensvolles Miteinander pflegen.

79 Fünfter Teil: Aufgaben der Bezirksverbände

80 § 12 Grundsatz der Eigenverantwortung der Kreisverbände

81 (1) Unbeschadet der Möglichkeit, durch die Bezirksverbände unterstützt zu
82 werden, bleiben die Kreisverbände zuständig für die politische Begleitung der
83 Angelegenheiten der jeweiligen örtlichen Gemeinschaft, der Zusammenarbeit mit
84 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor Ort und allen Angelegenheiten, die sonst keinem
85 anderen Gebietsverband vorbehalten sind; die Kreisverbände können ihre
86 Zuständigkeiten auf die von ihnen anerkannten Ortsverbände jederzeit
87 widerruflich übertragen.

88 (2) Ein Kreisverband und der zuständige Bezirksverband sind im Austausch
89 miteinander darüber, in welchem Ausmaß der Bezirksverband den jeweiligen
90 Kreisverband unterstützt.

91 § 13 Mitgliederbetreuung

92 Die Bezirksverbände betreuen und vernetzen diejenigen Mitglieder, die an Orten
93 leben oder ihren Lebensmittelpunkt haben, wo kein Kreisverband aktiv ist. Die
94 Bezirksverbände beteiligen durch ihre Angebote solche Mitglieder an der
95 politischen Arbeit und dem Verbandsleben der GRÜNEN JUGEND.

96 § 14 Öffentlichkeitsarbeit

97 Für die Belange der GRÜNEN JUGEND mit Blick auf die Angelegenheiten eines Ortes,
98 an dem kein anderer Verband aktiv ist, kann der zuständige Bezirksverband die
99 Öffentlichkeitsarbeit betreiben, soweit es kein anderer, örtlich zuständiger
100 Verband tut.

101 § 15 Neugründungen

102 Die Bezirksverbände fördern durch Maßnahmen der Vernetzung und Ermächtigung
103 zugunsten der Mitglieder die Neugründung von Kreisverbänden. Bezirksverbände
104 sollen Mitgliedern, die an der Neugründung eines Kreisverbandes interessiert
105 sind, die für die Neugründung erforderlichen Mittel bereitstellen.

106 § 16 Veranstaltungen und Bildungsarbeit

107 (1) Die Bezirksverbände bieten eigene Veranstaltungen und Bildungsarbeit an. Die
108 Bezirksverbände sollen solche Angebote räumlich auf solche Gegenden
109 konzentrieren, wo kein Kreisverband aktiv ist.

110 (2) Der Bezirksverband unterstützt Kreisverbände, die aus eigenen Mitteln allein
111 keine eigenen Veranstaltungen oder Bildungsarbeit anbieten können.

112 § 17 Zusammenarbeit mit den Bündnisgrünen

113 Die Bezirksverbände vertreten auf Bezirksebene die Interessen der GRÜNEN JUGEND
114 und ihrer Mitglieder gegenüber BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

115 § 18 Kandidierende und Mandatierte

116 Die Bezirksverbände vernetzen und unterstützen sowohl Kandidierende als auch
117 mandatierte Mitglieder der GRÜNEN JUGEND über die Grenzen einzelner Gemeinden
118 oder Kreise hinweg.

119 Sechster Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

120 § 19 Bestehende Gliederungen

121 Bestehende Untergliederungen der Kreisverbände bleiben unberührt.

122 § 20 Überprüfung

123 Der Landesvorstand wird beauftragt, die Auswirkungen dieses Statutes zu prüfen
124 und zu bewerten. Über die Ergebnisse dieser Untersuchungen hat der
125 Landesvorstand der Landesmitgliederversammlung bei ihrem zweiten Zusammentreten
126 im Jahr 2026 Bericht zu erstatten.

127 § 21 Inkrafttreten

128 Dieses Statut tritt mit dem Beginn des Tages in Kraft, der auf die
129 Verabschiedung dieses Statuts folgt.

Begründung

Mit der Einführung dieses Statuts setzen wir den im Arbeitsprogramm geforderten Prozess zur Klärung der Zusammenarbeit der verschiedenen Vorstandsebenen um. Dabei wurden die Mitglieder in mehreren Zoom-Calls miteinbezogen und ihr Input berücksichtigt. Die weitere Begründung erfolgt mündlich.